BRP

II.
Rechtslage

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Zulässigkeit

1.1 Das Landgericht Stuttgart ist gemäß § 29 ZPO örtlich zuständig.

Mit ihrer Klage macht die Klägerin Rückzahlungsansprüche für Zahlungen geltend, die an den Beklagten als ehemaligem Geschäftsführer der Klägerin im Zusammenhang mit dem Anstellungsvertrag und dessen Geschäftsführertätigkeit ausbezahlt worden sind. Zwar hat der Schuldner – vorliegend der Beklagte – grundsätzlich an seinem Wohnort zu erfüllen, § 269 BGB, aus der Natur des Schuldverhältnisses kann sich aber – wie vorliegend – etwas anderes ergeben. Die Klägerin hatte die Dienstvergütungen an ihrem Betriebssitz auszuzahlen und dort auch tatsächlich ausbezahlt. Der Beklagte als Dienstnehmer hat daher nun umgekehrt Überzahlungen am Betriebssitz der Klägerin zu erstatten. Der Erfüllungsort beider Ansprüche ist vorliegend derselbe, was sich aus der durch den Anstellungsvertrag begründeten personenrechtlichen Bindung ergibt. Anders als bei einem Austauschgeschäft muss der Beklagte als Dienstnehmer vorliegend dem Umstand Rechnung tragen, dass sich am Betriebssitz der Klägerin in Stuttgart deren betriebliche Einrichtung für die Abwicklung von Zahlungen befindet und dort auch deren Bücher geführt werden. Insbesondere hatte der Beklagte in Stuttgart seinen Dienstsitz, war von Stuttgart aus tätig und führte von Stuttgart aus die Geschäfte der Klägerin. Erfüllungsort für Erstattungsansprüche ist daher vorliegend Stuttgart.

Vgl. BGH, Urt. v. 26.11.1984, II ZR 20/84, NJW 1985, 1286.

1.2 Die Kammer für Handelssachen ist gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG zuständig; die Vorschrift gilt auch für Streitigkeiten zwischen ehemaligen Geschäftsführern und der Gesellschaft.

Zimmermann in MünchKomm. ZPO, 4. Aufl. 2013, § 95 GVG Rn. 11 f.